



# LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

LAG WfbM Bayern e.V. | Postfach 12 02 64 | 93024 Regensburg  
**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration**  
Frau RDin Johanna Sell  
Winzerer Str. 9  
80797 München

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für  
behinderte Menschen Bayern e.V.  
Kirchhoffstraße 3 | 93055 Regensburg

Telefon 0941 69 09 93-23 | Fax 0941 69 09 93-19  
info@wfbm-bayern.de | www.wfbm-bayern.de

Ansprechpartner Hans Horn  
E-Mail hans.horn@kjf-werkstaetten.de  
Telefon 0941 690993-0

Regensburg, 23.03.2017

## **Stellungnahme BTHG: Landesrechtliche Umsetzung**

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin,

zunächst darf ich mich im Namen der LAG WfbM Bayern sehr herzlich für die Einladung zum ersten Gespräch zur Umsetzung des BTHG auf Landesebene bedanken! Gerne nutzen wir die Möglichkeit, vor dem zweiten Gespräch nochmals aus unserer Sicht zu wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen.

Verbesserungen der Chancen zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben und die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung waren und sind zentrale Ziele des BTHG. In Bayern können aktuell mehr als 36.000 Menschen mit Behinderung nur unter den besonderen Rahmenbedingungen von Werkstätten an beruflicher Bildung und Arbeit teilhaben.

Unsere Stellungnahme geht daher vor allem auf den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere auf die Regelungen zum Budget für Arbeit, auf notwendige Voraussetzungen zur Beteiligung der wesentlichen Interessensvertretungen und auf die Beteiligung aller wesentlichen Partner bei der Teilhabeplanung zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein.

### **1. Budget für Arbeit**

Die LAG WfbM Bayern hält eine landesrechtliche Öffnung für einen höheren Lohnkostenzuschuss und einen Bezug auf „tarifliche oder ortsübliche Entlohnung“ beim Budget für Arbeit für dringend geboten.

#### **Begründung:**

Arbeitgebern ist eine Koppelung des Lohnkostenzuschusses an eine Bezugsgröße aus dem Sozialrecht in der Praxis kaum vermittelbar.

Die den Arbeitgebern bekannten gängigen Arbeitsmarktwerkzeuge der Agentur für Arbeit bzw. der Integrationsämter (z.B. Eingliederungszuschuss oder Minderleistungsausgleich) beziehen sich auf die „tarifliche oder ortsübliche Entlohnung“.



BAYERN

LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Überdies reicht eine Beschränkung auf 40 % der Bezugsgröße keinesfalls aus, um die zu erwartende Minderleistung auszugleichen (auf die Berechnung der LAG FW und des Lebenshilfe Landesverbandes sei an dieser Stelle verwiesen).

Im Modellprojekt „BÜWA“ haben sich die Bayerischen Bezirke, die Agentur für Arbeit und das ZBFS unter Moderation des StMAS bereits 2015 auf eine „**tarifliche oder ortsübliche Entlohnung**“ als **Bezugsgröße** für den Lohnkostenzuschuss geeinigt. Diese Regelung hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Wir plädieren daher dafür, diese in BÜWA bewährte Regelung (Punkt 4.3.2 der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung) in die landesrechtliche Regelung zum Budget für Arbeit zu übernehmen.

Hinweisen möchten wir darüber hinaus auf die fehlende Festlegung im BTHG zur fachlichen Qualität und Höhe der Förderung der notwendigen Assistenz und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit. Konkrete Aussagen zur geforderten Qualität der Assistenzleistung und zur Ermittlung des Assistenzbedarfes auf Landesebene erachten wir als unbedingt notwendig.

Auch hier sind in BÜWA zwischen den Kooperationspartnern auf Landesebene bereits Regelungen getroffen worden, die sich in der Praxis bewährt haben und auf das Budget für Arbeit übertragen ließen.

Ohne Berücksichtigung der genannten Punkte besteht große Sorge, dass das Budget für Arbeit in der praktischen Umsetzung nicht annähernd den von vielen Seiten gewünschten Erfolg haben wird.

## **2. Beteiligung der maßgeblichen Interessensvertretungen**

Zur Finanzierung der Arbeit der Werkstatträte auf Landesebene, sowie zur Finanzierung der neu eingerichteten Frauenbeauftragten in den Werkstätten müssen verbindliche, bayernweit gültige Grundlagen in der landesrechtlichen Regelung zum BTHG festgelegt werden.

### Begründung:

In Bayern vertreten Werkstatträte die Interessen von rund 36.000 Menschen mit Behinderung. Vor allem bei Beratungen und Festlegungen zur Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die Bayerischen Werkstatträte (mit ihrer Landesarbeitsgemeinschaft) die wesentliche Interessensvertretung auf Landesebene.

Um ihre Interessen adäquat vertreten zu können, ist neben einer gesicherten finanziellen Ausstattung für die zu leistenden Aufgaben eine qualifizierte, dauerhafte Assistenz der LAG Werkstatträte von fundamentaler Bedeutung. Zur Finanzierung der Arbeit und Assistenz der Werkstatträte auf Landesebene verweist das BTHG auf



BAYERN

LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

die „notwendigen Kosten der Werkstatt“. Gleiches gilt für die Frauenbeauftragten in den Werkstätten.

Ohne eine bayernweit gültige Festlegung zur Höhe der notwendigen Kosten für die Arbeit der Werkstattträte auf Landesebene und die notwendigen Kosten der Frauenbeauftragten bleibt zu befürchten, dass die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Interessensvertretung der betroffenen Menschen mit Behinderung vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Werkstattträger bzw. von der „Großzügigkeit“ des jeweiligen Leistungsträgers abhängt. Die Intention des BTHG an dieser Stelle würde damit ad absurdum geführt.

In den Erläuterungen zum Kabinettsentwurf des BTHG hat der Gesetzgeber bereits konkrete Angaben zur Höhe der zusätzlichen Kosten für die Finanzierung der Arbeit von Frauenbeauftragten und Werkstattträten gemacht. Diese könnten eine gute Grundlage für eine Festlegung auf Landesebene bieten.

### **3. Teilhabeplanverfahren/Fachausschuss**

Hierzu sieht das BTHG zwar nicht explizit ausgestaltende Regelungen auf Landesebene vor. Dennoch ist dieses Thema gerade auch aus Sicht der Menschen mit Behinderung von so grundsätzlicher Bedeutung, dass wir an dieser Stelle dazu Position beziehen müssen:

Der Fachausschuss in den Werkstätten ist ein bewährtes Instrument, mit dem bisher die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Beteiligung aller notwendigen Stellen, vor allem auch der betroffenen Menschen mit Behinderung, besprochen und fachlich fundiert geplant wurden.

Bei einer konsequenten Umsetzung der im BTHG vorgesehenen Teilhabeplanverfahren dürfte der Fachausschuss in Zukunft in der Regel entfallen.

Entfallen zukünftig die bisherigen gemeinsamen Beratungen von Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer und werden Entscheidungen allein aufgrund der Aktenlage getroffen - diesen Weg sieht das BTHG ja in vielen Fällen vor - so wird dies zu einem wesentlichen Qualitätsverlust in der Teilhabeplanung führen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers, würden wir daher folgende Regelung auf Landesebene vorschlagen:

*Im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist in Bayern grundsätzlich eine Teilhabekonferenz (entsprechend dem Fachausschuss) unter Beteiligung von Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer durchzuführen.*



Sehr geehrte Frau Sell, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Beteiligung und bitten Sie recht herzlich, unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen aus Regensburg

Hans Horn  
1. Vorsitzender